

## Entsorgung von Grüngut und Gartenabfällen

Der Wald ist eine gut abgestimmte Lebensgemeinschaft. Mit den Gartenabfällen landen mehr Nährstoffe im Wald und das sensible Gleichgewicht gerät durcheinander. Als Folge vermehren sich Stickstoff liebende Pflanzen wie die Brennnessel oder Brombeersträucher und verdrängen die standorttypischen speziell angepassten Arten wie Veilchen oder viele Wald- und Wiesenblumen.

Wo sich Gras- und Strauchschnitt am Waldrand türmen, ersticken sie die anderen Pflanzen und die verrottenden Gartenabfälle belasten Boden und das Grundwasser. „Wildschweine fühlen sich übrigens ganz besonders wohl, wo sie regelmäßig mit Gartenabfällen versorgt werden. Gartenabfälle sind für sie wie Fast Food. Da ist der Weg in den nächsten Garten dann nicht mehr weit“, gibt der Forstmann zu bedenken.

Die grüne Fracht kann außerdem Wurzeln, Zwiebeln, Knollen oder Samen von standortfremden oder nicht heimischen Pflanzen enthalten. „Diese Pflanzen, die sogenannten Neophyten können zu einem echten Problem bei uns im Wald werden. Manche von ihnen sind so konkurrenzstark, dass sie sich ausbreiten und die heimische Vegetation verdrängen. Bekannte Beispiele sind der Riesenbärenklau oder das Indische Springkraut“,





Di 16.06.2020 14:23


Mildenberger Sebastian <S.Mildenberger@landkreis-birkenfeld.de>


Entsorgung von Grüngut und Gartenabfällen außerhalb der Grüngutannahmestellen


An Mildenberger, Klaus

 Sie haben diese Nachricht am 16.06.2020 20:18 weitergeleitet.

 Nachricht

 Satzung AWB.pdf (193 KB)

 Annahmestellen\_Gruengut\_Hof.pdf (61 KB)

 Annahmestellen\_Gruengut\_mobil.pdf (71 KB)

Sehr geehrter Herr Mildenberger,

betreffend Ihrer telefonischen Anfrage heute Morgen habe ich zur Entsorgung von Grünschnitt außerhalb von Grüngutannahmestellen folgende gesetzlichen Regelungen/Grundlagen herausgesucht:

Gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt es sich bei Gartenabfällen (Rasenschnitt, Holzschnitt etc.) um Bio-Abfälle, somit um Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Diese unterliegen gem. § 17 KrWG der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, im Landkreis Birkenfeld ist dies der AWB, soweit diese nicht durch Kompostierung und Verwertung (Ausbringung) auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück entsorgt werden können.

Der AWB unterhält im Landkreis ein flächendeckendes Netz von festen sowie mobilen Grüngutannahmestellen, somit ist die Anlieferung auf einer Grüngutannahmestelle grundsätzlich auch als zumutbar zu erachten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (z.B. durch Verbrennung oder „wilde“ Ablagerung) stellen, im Falle der oben genannten Abfälle, einen Bußgeldtatbestand dar und können mit Bußgeldern bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

Die gesetzlichen Grundlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/>

In Fällen erforderlicher Verbrennung (z.B. bei Borkenkäferbefall) finden Sie die entsprechende Rechtsgrundlage hier:

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/nk5/page/bsrlpprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-PflAbfVRPrahen&doc.part=X>

Auszug aus der Satzung des AWB Birkenfeld:

Der Landkreis fördert, auch nach Einführung der getrennten Bioabfallerfassung und -verwertung aus Haushaltungen, weiterhin die Eigenkompostierung biogener Abfälle aus Küche und Garten der privaten Haushaltungen. Ebenso werden die Systeme zur kreisweiten Erfassung von Grün- und Gartenabfällen und unbelasteten Baureststoffen beibehalten und bei Bedarf ausgebaut.

Die Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

Herr Suska, Leiter AWB Birkenfeld am 17. Juni 2020:

Der AWB wird keine zusätzliche mobile Anlaufstelle finanzieren

## Option für die Ortsgemeinde Siesbach:

Zentrale Sammlung von Grüngut und Gartenabfällen an jedem 2. Samstag im Monat von 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr in den Monaten von April bis Oktober durch Holger Conrad

Ort: Gemeinschaftshaus oder Sportplatz ???

Kosten für die Ortsgemeinde: ca. 100,00 Euro pro Monat

.